

Taxordnung 2021



Betreuung und Pflege Malters AG, Hellbühlstrasse 16, 6102 Malters

Tel. 041/499 65 65

Inhalt

1. Administration	3
2. Geltungsbereich	3
3. Aufbau	3
3.1. Aufbau der Taxe	3
3.2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	3
4. Taxen	4
4.1. Aufenthaltstaxe	4
4.2. Pfl egetaxen	5
4.3. Individuelle Verrechnungen	6
5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen	7
5.1. Abgrenzungen	7
5.2. Allgemeine Hinweise	7
5.3. Weitere Beiträge	8
5.4. Formales	8

1. Administration

- ZSR NR W 7010.03
- MwSt. Nr. CHE-137.875.157
- Bank-Konto IBAN CH63 0028 8288 8110 5091 0
- Website www.bodenmatt-malters.ch

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflege und Betreuung Malters AG und wurde vom Verwaltungsrat der Betreuung und Pflege Malters AG im Oktober 2020 genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2021 in Kraft, ersetzt alle anderen Taxordnungen und ergänzt die bestehenden Pensionsverträge.

3. Aufbau

3.1. Aufbau der Taxe

- Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist das Einbettzimmer mit WC, Dusche und Balkon.

3.2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- Aufenthaltstaxe (4.1)
- Pflorgetaxe nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

4. Taxen

4.1. Aufenthaltstaxe

Bezeichnung		Basispreis
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer	Tag	Fr. 172.00
Aufenthaltstaxe Doppelzimmer	Tag	Fr. 157.00
Dementen Wohngruppe Betreuungszuschlag	Tag	Fr. 30.00
Aufenthaltstaxe Tagespension Ohne Hauptmahlzeiten		Fr. 120.00
Aufenthaltstaxe Halbtagespension Ohne Hauptmahlzeiten		Fr. 60.00
Zuschlag Kurzaufenthalt (Ferienbett/Notbett)	alle	Fr. 42.00
Zimmerreservationstaxe EZ & DZ	alle	Fr. -15.00
Reduktion bei Spital/Ferienaufenthalt ab 8. Tag		Fr. -10.00
Privathaftpflicht- & Hausratversicherung ¹	Monat	Fr. 6.00

Die Reservationstaxe entspricht dem Zimmerpreis. Sie wird in Rechnung gestellt.

- Eine vereinbarte allfällige Zimmerreservation bis zum definitiven Vertragsabschluss.
- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers.
- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Todesfall für 7 Tage nach dem Todestag. Wenn die Zimmerräumung länger als 7 Tage dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, wird bis zur Belegung des Zimmers eine Reservationstaxe verrechnet.
- Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird eine Reservationstaxe verrechnet.

¹ Im Schadenfall hat die Bewohnerin oder der Bewohner den Selbstbehalt zu übernehmen (Privathaftpflicht: Fr. 200.00 und Hausratversicherung: Fr. 500.00)

Ferienabwesenheiten und Spitalaufenthalte

- Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Kosten der Aufenthalts- und der Pflegekosten verrechnet.
- Übrige Tage: Es wird die reduzierte Grundtaxe, ab dem 8. Tag, ohne Zuschläge verrechnet.

4.2. Pflorgetaxen

Bezeichnung	Pflegestufe ²	Total	Bewohner ³	Versicherer ¹	Gemeinde ⁵
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 20.20	Fr. 10.00	Fr. 9.60	Fr. 0.60
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 42.80	Fr. 23.00	Fr. 19.20	Fr. 0.60
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 68.90	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 17.10
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 95.10	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 33.70
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 121.20	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 50.20
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 147.30	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 66.70
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 173.50	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 83.30
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 199.60	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 99.80
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 225.70	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 116.30
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 251.90	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 132.90
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 278.00	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 149.40
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 304.10	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 165.90
Dementen Wohngruppe Betreuungszuschlag			Fr. 30.00		

² Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

³ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

⁴ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt

⁵ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

4.3. Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Eintrittsleistungen Fest- und Ferienaufenthalt Administration		Fr. 250.00
Depot bei Festeintritt zu hinterlegen		Fr. 5'000.00
Depot bei Ferienaufenthalt von mindestens 7 Tagen. Der Betrag ist bei Eintritt zu leisten		Fr. 2'000.00
Austrittsleistungen Administration bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	Fr. 350.00
Endreinigung Einerzimmer bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	Fr. 250.00
Endreinigung Zweierzimmer bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	Fr. 150.00
Telefonanschluss inkl. Telefongebühren für Anrufe innerhalb der Schweiz auf normales Fest- und Mobiles Netz, ohne Internet/Datenroaming	Monat	Fr. 30.00
Übrige Telefntaxen (Ausland/Dienstnummern)	Aufwand	
Gebühr Kabelfernseher	Monat	Fr. 19.00
Dienstleistungen	Aufwand	
Vorschüsse (Taschengeld)	Bezüge	
Bei Eintritt Beschriftungspauschale inkl. Namenetiketten (Kleider, Postfach etc.)	Pauschale	Fr. 150.00
Nachträgliche Beschriftungen einzelner Kleidungsstücke	Pro Stück	Fr. 1.50
Näh- und Flickarbeiten plus Material	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Begleitungen ausser Haus	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Arbeiten durch unser Personal	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Verrechnungen (individuell)	Aufwand	
Cafeteria, Kioskartikel und Pflegeprodukte	Aufwand	
Coiffeur, Podologie im hauseigenen Salon	Aufwand	Spez. Tarife
Bodenmatt-Fahrdienst ⁶	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Km-Entschädigung (mindestens Fr. 8.00)	Aufwand	Fr. 0.85/km
Scooter-Parkplatz im Innenhof	Monat	Fr. 30.00

⁶ Als erweitertes Angebot kann das Rollstuhllauto für Ausfahrten mit Bewohner der Betreuung und Pflege Malters AG sowie Bewohner der Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg gemietet werden

5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen

5.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners. Sie können durch Einreichung der Originalrechnung beim Krankenversicherer mehrheitlich geltend gemacht werden.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung, (ohne Flicken und Chemisch-Reinigung), nicht KVG pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- Mit der Pflegetaxe KLV, wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch mit LSV (Lastschriftverfahren) monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die Pflegetaxen KLV (Bewohner, Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens sieben Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Zimmer und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet.

5.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Heimleitung.
- Die Taxe wird bei Einzug festgelegt. Die Einstufung in den BESA-Grad wird bei Veränderung und monatlich überprüft und angepasst.
- Die Leitung Pflege und Betreuung oder die Stationsleitung ist den Bewohnern bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung (HE) behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.
- Wir empfehlen das Ausfüllen einer Patientenverfügung.

5.3. Weitere Beiträge


Bezeichnung		Basispreis ⁷
Leichte Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 237.00
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 593.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 948.00

5.4. Formales

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist.
- Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch einsehbar.

VERWALTUNGSRAT DER BETREUUNG UND PFLEGE MALTERS AG


Peter Arnold
Verwaltungsratspräsident


Martin Birri
Stellvertretender Verwaltungsratspräsident

Malters, Oktober 2020

⁷ Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich.